

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir möchten Sie über die Aufnahme der Systemischen Therapie für Erwachsene in die ambulante psychotherapeutische Versorgung informieren. Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat nun die Anpassungen der Psychotherapie-Richtlinie beschlossen.

Damit steht in der vertragsärztlichen Versorgung künftig ein neues Psychotherapieverfahren als Behandlungsalternative zur Verfügung. Systemische Therapie kann – wie die bestehenden Psychotherapieverfahren tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie, analytische Psychotherapie und Verhaltenstherapie – für alle in der Psychotherapie-Richtlinie festgelegten Indikationen angewendet werden. Erforderliche Anpassungen der Psychotherapie-Vereinbarung und im Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) zur Umsetzung des Beschlusses stehen derzeit noch aus.

Das neue Psychotherapieverfahren ist unter anderem definiert als Psychotherapie, die auf den sozialen Kontext psychischer Störungen fokussiert, da sie diesem eine besondere Relevanz bei der Entstehung von Erkrankungen beimisst. Der Behandlungsfokus liegt insbesondere auf der Veränderung sozialer Interaktionen. Daher kann die Systemische Therapie auch im sogenannten Mehrpersonensetting angewendet werden. Hier kommen Spezifika dieses Psychotherapieverfahrens zum Tragen: Für die Erkrankung bedeutsame Beziehungen und Interaktionen, zum Beispiel zwischen einer Patientin und ihrer Kernfamilie, können in diesem Setting besprochen und verändert werden.

Der Beschluss des G-BA bezieht sich lediglich auf Systemische Therapie bei Erwachsenen ab 18 Jahren – für Kinder und Jugendliche ist Systemische Therapie nicht möglich. Es liegt aber bereits der Antrag vor, die Beratungen zur Systemischen Therapie bei Kindern und Jugendlichen aufzunehmen.

Wenn Therapeuten die Systemische Therapie für Erwachsene durchführen wollen, stehen Ihnen – ebenso wie in den bestehenden Psychotherapieverfahren – alle Möglichkeiten der Psychotherapie-Richtlinie zur Verfügung. Wie für die anderen Verfahren wurden verfahrensspezifische Kontingent-Regelungen getroffen (siehe Ende der Mail). Die Vorgaben hinsichtlich Anzeige-, Antrags- und Gutachterpflicht gelten wie für die anderen Richtlinien-Therapieverfahren.

Die Psychotherapie-Vereinbarung muss nun die Anforderungen an die Leistungserbringer zur Anerkennung in dem Verfahren regeln. Erst dann können die Kammern die Anerkennungen erstellen. Und in der Folge können dann auch die Kassenärztlichen Vereinigungen bei Vorliegen der Anerkennung durch die Kammer die Abrechnungsgenehmigungen für die Systemische Therapie für Erwachsene erteilen. Zudem müssen die bestehenden Formulare für die Systemische Therapie modifiziert und Regelungen für das Ausschreibungs- und Bestellungsverfahren der Gutachter getroffen werden.

Die Verhandlungen zur Psychotherapie-Vereinbarung mit dem GKV-Spitzenverband hierzu laufen bereits, mit Ergebnissen ist im ersten Quartal 2020 zu rechnen.